

Knappschaftliche Besonderheiten

(Schlüsselverzeichnis und Anleitung zum Ausfüllen der jeweiligen Datenfelder)

Inhaltsverzeichnis

Tätigkeitsschlüssel der knappschaftlichen Rentenversicherung	2
Ab- Monat	2
Tätigkeitsschlüssel Knappschaft	2
Besonderheitenschlüssel	5
Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb	26
Abkehrgrund Knappschaft	26
Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten	27

Knappschaftliche Besonderheiten

Tätigkeitsschlüssel

Nach § 98 SGB X haben die Arbeitgeber der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See u.a. Auskunft über die Art und Dauer der Beschäftigung der Versicherten zu geben.

Damit eine Prüfung der ordnungsgemäßen Vergabe der Tätigkeits- und Besonderheitenschlüssel vorgenommen werden kann, sind nachprüfbar Aufzeichnungen über die Art und die Dauer der jeweils verrichteten Tätigkeiten (über Tage/unter Tage) zu führen.

Der Tätigkeitsschlüssel baut sich wie folgt auf:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
											↓
Ab-Mon.	Tätigkeitsschlüssel TTSC					zurzeit nicht belegt				Knappschaftlicher Besonderheitenschlüssel	

Es sind maximal 12 Angaben zu Tätigkeitswechseln möglich. Erfolgte kein Tätigkeitswechsel oder weniger als 11, können die restlichen Felder frei bleiben.

Bei der **Anmeldung** ist nur ein Tätigkeitsschlüssel (mit Ab- Datum aber **ohne Besonderheitenschlüssel**) zu melden.

Ab- Monat

Bei jeder Entgelt- sowie bei der Abmeldung ist ausgehend vom Beschäftigungsbeginn bzw. dem Beginn des zu meldenden Zeitraums ("Zeitraumbeginn") die Art der verrichteten Tätigkeit mitzuteilen. Der erste Ab- Monat (Beginn der Beschäftigung/des Meldezeitraums) mit dem dazugehörigen Tätigkeitsschlüssel ist immer im ersten Feld anzugeben. Danach sind weitere Eintragungen nur erforderlich, sofern während des gemeldeten Zeitraums Änderungen in der Art der verrichteten Tätigkeit bzw. im Besonderheitenschlüssel eingetreten sind. Die Eintragung erfolgt 2stellig numerisch. Monate, die nur durch eine Zahl auszudrücken sind, sind durch eine vorgezogene Null aufzufüllen.

Beim Wechsel einer Tätigkeit (neue Schlüsselnummer und/oder neuer Besonderheitenschlüssel) ist jeweils das nächste Feld beginnend mit einem neuen "Ab- Monat" zu benutzen. Sind Änderungen im Tätigkeits- oder Besonderheitenschlüssel nicht eingetreten, bleiben die restlichen Felder frei. Nullen sind nicht einzutragen.

Tätigkeitsschlüssel der knappschaftlichen Rentenversicherung

Anzugeben ist die aus dem von der knappschaftlichen Rentenversicherung gelieferten Schlüsselkatalog ersichtliche Schlüsselnummer. Betriebe, die nach besonderen Bergbautarifverträgen vergüten, verwenden die Schlüsselnummern der Lohn-/ Gehalts- bzw. Entgeltordnung.

Wurde für eine Tätigkeit noch kein entsprechender Tätigkeitsschlüssel vergeben, so ist ein Tätigkeitsschlüssel bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Dezernat II.3.3, 02 34/304 - 2 33 00 bis 2 33 02) zu beantragen.

Der Tätigkeitsschlüssel ist linksbündig einzutragen. Er umfasst derzeit im knappschaftlichen Verfahren 5 Stellen.

Die im Datensatz darüber hinaus vorgesehenen Stellen 8 bis 11 bleiben derzeit auf Grundstellung (Leerstellen).

Betriebe, deren aktueller Tätigkeitsschlüsselkatalog weniger als 5stellige Tätigkeitsschlüssel ausweist, haben die Tätigkeitsschlüssel durch vorangestellte Nullen auf 5 Stellen aufzufüllen.

In den Fällen, in denen Tätigkeit und Vergütung voneinander abweichen, ist der der tatsächlich verrichteten Tätigkeit entsprechende Schlüssel maßgebend. Diese Regelung gilt auch dann, wenn aus betrieblichen Gründen ein vorübergehender Wechsel bis zu 3 Monaten zu einer niedriger vergüteten Tätigkeit erfolgte und das Entgelt der bisherigen Tätigkeit weitergezahlt wurde.

Hat der Versicherte in einem Monat ohne Änderung seines Arbeitsvertrages verschiedenartige Tätigkeiten ausgeübt, ist die Anzahl der verfahrenen Schichten für die Schlüsselung ausschlaggebend. Anzugeben ist die Schlüsselnummer der Tätigkeit, die der Versicherte danach am häufigsten ausgeübt hat. Haben die in Frage kommenden Tätigkeiten die gleiche Schichtenanzahl, ist die Schlüsselnummer der höher vergüteten Tätigkeit anzugeben.

Verrichtete der Versicherte in einem Kalendermonat sowohl Tätigkeiten unter Tage als auch über Tage, ist nach der Anzahl der verfahrenen Schichten zunächst zu prüfen, wo der überwiegende Einsatz erfolgte. Eine Untertage-Schlüsselnummer ist anzugeben, wenn die Anzahl der verfahrenen Schichten/Stunden unter Tage die Zahl der verfahrenen Schichten/Stunden über Tage erreicht oder überschreitet. Von mehreren Untertagetätigkeiten ist dann gegebenenfalls die am häufigsten ausgeübte Tätigkeit zu benennen.

Werden in einem Kalendermonat keine Schichten/Teilschichten verfahren (z.B. wegen Arbeitsunfähigkeit, Tarifurlaub usw.), so ist für diesen Monat der Tätigkeitsschlüssel der zuletzt vor der Unterbrechung verrichteten Tätigkeit anzugeben.

Wechselt der Versicherte aufgrund einer Änderung seines Arbeitsvertrages im Laufe eines Kalendermonats seine Tätigkeit, gilt für die Entscheidung, ob der Monat der bisherigen oder der neuen Tätigkeit zuzuordnen ist, die für den Versicherten günstigere Regelung. Dabei ist auf die tarifliche Einstufung der in Frage kommenden Tätigkeit abzustellen; bei gleicher tariflicher Einstufung ist die Untertagetätigkeit anzugeben. Zu beachten ist, dass für die Meldung nur Tätigkeiten zur Auswahl stehen,

die der Versicherte in dem betreffenden Monat tatsächlich verrichtet hat. Ist der Versicherte beispielsweise bis zum 15. des Monats arbeitsunfähig gewesen, kommen für eine Meldung nur die Schlüsselnummern der ab 16. des Monats verrichteten Tätigkeiten - und nicht etwa die zunächst für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit geltende günstigere - in Betracht.

Ein von der Arbeit freigestelltes Betriebsratsmitglied ist entsprechend der entgeltmäßigen Einstufung während der Freistellung zu verschlüsseln, es sei denn, dass der maßgebende Tätigkeitsschlüssel-Katalog eine Schlüsselnummer für freigestellte Betriebsratsmitglieder vorsieht.

Sind gemeldete Daten zu berichtigen, ist die Ursprungsmeldung zu stornieren und eine neue Meldung zu veranlassen.

Für **Bezieher von Vorruhestandsgeld** (Personengruppe 108) ist die Tätigkeit in den ersten Stellen konstant mit den Ziffern 8888 zu schlüsseln; die 5. Stelle muss Angaben über die Stellung im Beruf, die bis zur Zubilligung des Vorruhestandsgeldes zutreffend war, enthalten:

- 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist
- 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist
- 3 = Meister, Polier (gleichgültig, ob Arbeiter oder Angestellter)
- 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis)

Als knappschaftlicher Besonderheitenschlüssel ist stets die Ziffer "1" vorzugeben; Angaben zu überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten entfallen. Als "Abkehrgrund Knappschaft" ist stets "00" vorzugeben.

Besonderheitenschlüssel

Die letzte Stelle (= 12. Stelle des TTSC) dient der Angabe von rentenrechtlichen Besonderheiten.

Es gelten folgende Besonderheitenschlüssel:

- 1 = Beschäftigung über Tage oder nicht überwiegend unter Tage sowie Zeiten ohne tatsächliche Arbeitsleistung (ohne Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III)
- 2 = Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III
- 5 = Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr
- 6 = freigestelltes Betriebsratsmitglied
 - zuletzt vor der Freistellung wurden ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet -
- 7 = freigestelltes Betriebsratsmitglied
 - zuletzt vor der Freistellung wurden Arbeiten über Tage bzw. keine ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet -
- 8 = überwiegende Beschäftigung unter Tage
- 9 = ständige Arbeit unter Tage bzw. gleichgestellte (an 18 Schichten überwiegend unter Tage ausgeübte) Arbeiten

Für die Meldung des Besonderheitenschlüssels (BSSC) ist folgende Rangfolge maßgebend:

- 1. BSSC 2
- 2. BSSC 6
- 3. BSSC 7
- 4. BSSC 9
- 5. BSSC 5
- 6. BSSC 8
- 7. BSSC 1

Besonderheitenschlüssel 9

Die Ziffer 9 ist zu schlüsseln, wenn der Versicherte „ständige Arbeiten unter Tage“ oder „den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“ verrichtet hat.

1. Ständige Arbeiten unter Tage können nur Versicherte, die **ausschließlich unter Tage** tätig sind, verrichten. Es muss sich also um Personen handeln, die gewöhnlich an jedem Arbeitstag während der gesamten Schicht unter Tage beschäftigt sind.

Verfährt ein Versicherter dagegen regelmäßig Übertageschichten oder ist er während der regulären Schichtzeit regelmäßig stundenweise auch über Tage beschäftigt, werden ständige Arbeiten unter Tage demzufolge nicht verrichtet. In diesen Fällen müssen für die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 die unter Ziffer 2 („ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) näher beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

Lediglich dann, wenn der ansonsten ständig unter Tage beschäftigte Versicherte z.B. wegen Tarifurlaus, Krankheit, Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation, Aufnahme bzw. Aufgabe der Untertagetätigkeit im Lauf des Kalendermonats, Kurzarbeit, oder Freischichtenregelungen nicht ausschließlich unter Tage gearbeitet hat, ist die Anrechnung eines Kalendermonats mit ständigen Arbeiten unter Tage noch möglich.

In diesen Fällen reicht es für die Meldung eines Kalendermonats mit ständigen Arbeiten unter Tage aus, wenn während mindestens einer Schicht/ Teilschicht ständige Arbeiten unter Tage tatsächlich ausgeübt und für das daraus erzielte Arbeitsentgelt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind.

Beispiel:

bis 05.06. Verrichtung einer ständigen Arbeit unter Tage
06.06. Wechsel zu einer Übertagebeschäftigung

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Versicherte, die nur gelegentlich und unregelmäßig unter Tage tätig sind, gehören generell nicht zu dem Kreis der mit ständigen Arbeiten unter Tage Beschäftigten. Dies gilt selbst dann, wenn die Untertagebeschäftigung gegebenenfalls eine volle Schicht oder mehr ausmacht. Solche nur vereinzelt vorkommenden Untertagetätigkeiten können eine Anrechnung des betreffenden Kalendermonats als Zeit der Verrichtung ständiger Arbeiten unter Tage nicht bewirken und kommen auch für eine Gleichstellung (vergleiche Ziffer 2 „Ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) nicht in Betracht. Nur wenn nach der Natur der Tätigkeit **regelmäßig** sowohl Arbeiten unter Tage als auch Arbeiten über Tage ausgeübt werden, es sich also um eine echte „gemischte“ Beschäftigung handelt (z.B. bei Betriebsstudienhauern, Staubmessern u.a.), bleibt zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung als den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten gegeben sind.

Besonderheit bei vorübergehendem Wechsel von einer Übertagetätigkeit zu einer ständigen Arbeit unter Tage im Lauf eines Kalendermonats:

Für den Fall, dass der Umfang der ständigen Arbeit unter Tage den Umfang der Übertagetätigkeit in dem zu beurteilenden Kalendermonat der Aufnahme bzw. der Aufgabe der vorübergehenden Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage zumindest erreicht, ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Beispiel:

Ein Versicherter hat im Juni 22 Schichten verfahren. Er wechselt während des Monats vorläufig zu einer ständigen Arbeit unter Tage. Insgesamt wurden in dem zu beurteilenden Kalendermonat des Wechsels 10 Schichten über Tage und 12 Schichten unter Tage verfahren.

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Besonderheit, wenn eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde:

Ständige Arbeiten unter Tage werden unter bestimmten Voraussetzungen auch dann berücksichtigt, wenn in dem zu beurteilenden Kalendermonat eine tatsächliche Arbeitsleistung nicht erbracht wurde. Die Voraussetzungen hierfür sind gegeben, sofern der Versicherte

- bezahlten Urlaub,
- Entgeltfortzahlung während der Arbeitsunfähigkeit bzw. einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation (oder einer Vorsorgekur) bzw. einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben

oder

- eine persönliche Freischicht gemäß § 26 des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus

erhalten hat und

- einer solchen Zeit eine ständige Arbeit unter Tage oder eine dieser gleichgestellten Arbeiten unter Tage (vergleiche die Ausführungen unter Ziffer 2, „Ständige Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten“) zuletzt voraufgegangen ist

und

- die Bezüge sich nach dem Entgelt dieser Tätigkeit bemessen.

Beispiel:

bis 28.01.	ständige Arbeiten unter Tage
vom 29.01. bis 10.03.	Entgeltfortzahlung
vom 11.03. bis 20.03.	arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug
ab 21.03.	Übertagetätigkeit

Ergebnis:

Zunächst ist für den Monat Januar der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte während der Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 29.01. bis 10.03. die Bezüge der vorausgegangenen Tätigkeit erhalten hat, ist der Besonderheitenschlüssel 9 darüber hinaus auch für die Monate Februar und März zu melden.

Als „bezahlter Urlaub“ im vorstehenden Sinn ist jede Form bezahlter Freistellung von der Arbeit auf Grund von gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen bzw. Betriebsvereinbarungen zu verstehen, deren Kosten in vollem Umfang von dem Arbeitgeber getragen werden. In diesem Zusammenhang ist z.B. auch der Sonderurlaub (z.B. nach § 28 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus oder die aus Anlass von Betriebsjubiläen, gewährte bezahlte Freistellung), der Bildungsurlaub nach dem Betriebsverfassungsgesetz, der Fortbildungsurlaub nach dem Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetz, aber auch der aus Anlass einer aus der Wehrpflicht begründeten Aufforderung sich bei einer Erfassungsbehörde oder einer Wehrrersatzbehörde zu melden oder vorzustellen (z.B. Musterung) verursachte Arbeitsausfall zu berücksichtigen.

Realisiert ein Versicherter nach längerer Arbeitsunfähigkeit vor Wiederaufnahme seiner Tätigkeit oder der Aufnahme seiner neuen Tätigkeit zunächst seine bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Freizeitansprüche (z.B. Tarifurlaub, persönliche Freischichten etc.) können für diesen Zeitraum ständige Arbeiten unter Tage angerechnet werden, wenn im letzten Kalendermonat, für den Entgelt (fort-)gezahlt wurde, ständige Arbeiten unter Tage zurückgelegt wurden.

Beispiel:

bis 28.01.	ständige Arbeiten unter Tage
29.01. bis 10.03.	Entgeltfortzahlung
11.03. bis 12.05.	arbeitsunfähig mit Krankengeldbezug
13.05. - 31.05.	Tarifurlaub
ab 01.06.	Wiederaufnahme der ständigen Arbeiten unter Tage oder Wechsel zu einer Übertagetätigkeit

Ergebnis:

Unter der Voraussetzung, dass der Versicherte während der Entgeltfortzahlung für die Zeit vom 29.01. bis 10.03. die Bezüge der vorausgegangenen Tätigkeit erhalten hat, ist der Besonderheitenschlüssel 9 für die Monate Februar und März zu melden.

Auch für den Monat Mai ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden, da für den letzten Kalendermonat, für den Entgelt (fort-)gezahlt wurde (hier: Monat März), der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war.

Besonderheit bei Teilzeitbeschäftigung:

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit höchstens 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können keine ständigen Arbeiten unter Tage zurücklegen. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 ist in diesen Fällen daher unzulässig.

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit mehr als 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können dagegen ständige Arbeiten unter Tage zurücklegen. Die Meldung des Schlüssels 9 ist daher zulässig, sofern die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen für das Vorliegen ständiger Arbeiten unter Tage gegeben sind.

2. "Den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten" verrichten diejenigen Versicherten, die nach ihrer Funktion im Betrieb regelmäßig sowohl unter Tage als auch über Tage tätig sind und an **mindestens 18 Schichten im Monat** überwiegend - d.h. während mehr als der Hälfte der täglichen tariflichen Arbeitszeit - unter Tage beschäftigt sind. Schichten, die in einem Kalendermonat wegen eines auf einen Arbeitstag fallenden Feiertages ausfallen, gelten als überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten.

Darüber hinaus zählen zu den überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten auch solche Schichten, die in einem Kalendermonat

- wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit,
- wegen bezahlten Urlaubs, (hierzu zählt jede Form bezahlter Freistellung von der Arbeit auf Grund von gesetzlichen oder tarifrechtlichen Regelungen bzw. Betriebsvereinbarungen, deren Kosten in vollen Umfang vom Arbeitgeber getragen werden; vergleiche auch Ausführungen unter Ziffer 1 der Erläuterungen)
- wegen der nach den bergrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung der Untertageeinsatzfähigkeit,
- wegen Arbeiten als nicht freigestelltes Mitglied des Betriebsrates (z.B. wegen der Teilnahme an einer Betriebsratssitzung oder wegen der Vertretung eines freigestellten Mitgliedes des Betriebsrates),
- wegen der Teilnahme an Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation (oder an einer Gesundheitsvorsorgekur) bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben oder
- wegen Kurzarbeit

ausgefallen sind sowie

- die im Steinkohlenbergbau anfallenden zusätzlichen Ruhetage (z.B. § 17 Absatz 4 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),

- persönliche Freischichten (z.B. § 26 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),
- Freischichten für Nachtarbeit (z.B. § 27 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus),
- Freischichten für Arbeiten an warmen Betriebspunkten (z.B. § 9 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus) und
- Schichten, an denen Versicherte an einem berücksichtigungsfähigen Lehrgang (vergleiche in diesem Zusammenhang die nachstehende Erläuterung auf S. 12) teilgenommen haben,

wenn

- der Versicherte in dem betreffenden Kalendermonat tatsächlich während mindestens einer Schicht überwiegend unter Tage gearbeitet hat

und

- für das aus der Untertagetätigkeit erzielte Entgelt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden sind

und

- von den 3 vorausgegangenen Kalendermonaten mindestens für einen Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 oder der Besonderheitenschlüssel 5 zu melden war.

In diesem Zusammenhang gelten Schichten, die in einem Kalendermonat wegen

- bezahlten Urlaubs (s.o.),
- Entgeltfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit oder einer Maßnahme zur medizinischen Rehabilitation (oder einer Vorsorgekur) bzw. einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ausfallen

sowie

- persönliche Freischichten gemäß § 26 MTV für die Arbeitnehmer des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus

als tatsächlich verfahrenere Schichten, **wenn** für den vorangegangenen Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 oder der Besonderheitenschlüssel 5 zu melden war.

Beispiel:

Mai: Verrichtung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; der Besonderheitenschlüssel 9 ist zu melden.

Juni: 4 Schichten ausschließlich über Tage verfahren
1 Schicht Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit
17 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Ergebnis:

Für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Bei Versicherten, die über einen längeren Zeitraum arbeitsunfähig waren, ist im Hinblick auf die Frage, ob wegen bestimmter Tatbestände ausgefallene Schichten als überwiegend unter Tage verfahren Schichten gelten bzw. diese zu den für eine Gleichstellung erforderliche Anzahl von 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zu zählen sind, auf den letzten Kalendermonat bzw. auf die letzten 3 Kalendermonate, in denen Entgelt (fort-)gezahlt wurde, abzustellen. Ist in dem letzten Kalendermonat der Besonderheitenschlüssel 9 bzw. in den letzten 3 Kalendermonaten mindestens einmal der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden gewesen, sind die ausgefallenen Schichten als überwiegend unter Tage verfahren Schichten zu bewerten bzw. zu den für eine Gleichstellung erforderlichen 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zu zählen.

Beispiel:

Mai: Verrichtung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; der Besonderheitenschlüssel 9 ist zu melden.

Juni: 4 Schichten überwiegend unter Tage
18 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit

Juli: 7 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug
15 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit

August bis September: arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Oktober: 8 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug
10 Schichten bezahlter Urlaub
4 Freischichten wegen Nachtarbeit

Ergebnis:

Für die Monate Juni und Juli ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Auch für den Monat Oktober ist der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden. Als tatsächlich überwiegend unter Tage verfahren Schichten gelten die 10 bezahlten Urlaubsschichten, weil im letzten Kalendermonat für den zuvor Entgelt (fort-)gezahlt wurde (hier: Monat Juli) der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war. Darüber hinaus zählen die 4 Freischichten für Nachtarbeit und die 8 wegen Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Schichten zu den erforderlichen 18 überwiegend unter Tage

verfahrenen Schichten, weil für die letzten 3 Kalendermonate, in denen Entgelt (fort-) gezahlt wurde (Monate Mai bis Juli) mindestens einmal der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war. Der Versicherte hat daher im Monat Oktober die für eine Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage mindestens erforderliche Anzahl von 18 überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten zurückgelegt.

Berücksichtigung von Lehrgangsschichten

Zu den für die Anrechnung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten vorausgesetzten 18 Schichten überwiegender Untertagetätigkeit rechnen auch Schichten, an denen Versicherte bestimmte, für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit zwingend erforderliche, im unmittelbaren fachlichen Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit stehende Lehrgänge, Schulungen oder Weiterbildungsmaßnahmen besucht haben. Ohne Einschränkung sind Lehrgangsschichten mitzuzählen, die überwiegend unter Tage zurückgelegt werden. Ferner sind berücksichtigungsfähig auch Schichten mit übertägig durchgeführten Lehrgängen/Schulungen oder Maßnahmen,

- die nach den bergrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften für die Ausübung der ausgeübten Tätigkeit vorgeschrieben sind oder
- die als Zugangsvoraussetzung die Ausübung bestimmter Tätigkeiten erst ermöglichen (soweit sie nicht ohnehin vorgeschrieben sind) und die ggf. erforderlichen entsprechenden Nachschulungen oder
- die auf Grund der fortschreitenden technischen Entwicklung erforderlich sind, um den betreffenden Versicherten in ihrer Berufstätigkeit die aktuell benötigten Fachkenntnisse zu vermitteln.

Hiernach werden auch die Lehrgänge mitgezählt, die den übertägig ausgeübten Teil einer „gemischten“ Berufstätigkeit betreffen, z.B. die für den Anteil an verwaltender Tätigkeit erforderlichen PC-Schulungen o. Ä. Darüber hinaus sind auch Mitarbeiterführungsseminare für aufsichtsführende Beschäftigte anzurechnen. Außer Betracht bleiben dagegen Lehrgänge, die lediglich allgemeine Kenntnisse vermitteln sowie Workshops und Seminare, die nicht direkt auf die eigentliche Berufstätigkeit und die hierfür erforderlichen Berufskennnisse ausgerichtet sind.

Besonderheit bei allgemein „verlegten“ Schichten

Bei allgemein „verlegten“ Schichten ist in der Weise zu verfahren, dass diese entsprechend dem tatsächlichen Arbeitseinsatz (unter oder über Tage) in dem Monat berücksichtigt werden, für den sie gelten sollen. Die durch die Verlegung arbeitsfreie Schicht wird so bewertet, als ob der Versicherte die im Rahmen der verlegten Schicht ausgeübten Arbeiten an dem durch die Verlegung arbeitsfreien Tag verrichtet hätte.

Beispiel:

- | | |
|--------------------|--|
| 29.05. (Freitag) | arbeitsfrei, die Schicht ist verlegt auf den 27.06.
(Sonnabend) |
| 27.06. (Sonnabend) | überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten |

Ergebnis:

Bei der Meldung für den Monat Mai ist die ausgefallene Schicht vom 29.05. als überwiegend unter Tage verfahrenere Schicht zu berücksichtigen. Die Schicht vom 27.06. kann dann für die Juni-Meldung nicht herangezogen werden.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Versicherte einen Freizeitausgleich für Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit erhält (z.B. § 6 des Tarifvertrages zur Gestaltung des Anpassungsprozesses im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau vom 21.05.1997). Die Mehrarbeit und die Arbeit an Sonn- und Feiertagen sind für den Kalendermonat, in dem der Freizeitausgleich gewährt wird, zu berücksichtigen.

Es ist aber auch zulässig, wenn verlegte Schichten bzw. abzufeiernde Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertagsschichten in dem Kalendermonat, in dem sie tatsächlich verfahren werden, berücksichtigt werden.

Schichten, die wegen unbezahlten Urlaubs, willkürlichen Fernbleibens von der Arbeit (Kontraktbruchschichten), bei Auszubildenden, Bergjungarbeitern und Bergschülern wegen der Teilnahme am Unterricht (Schulschichten), wegen eines Einsatzes in ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. als Schöffe oder als Mitglied des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen) oder aus sonstigen Gründen ausfallen, können für die Anzahl von 18 Schichten überwiegender Beschäftigung unter Tage ebenso **nicht** berücksichtigt werden wie Verabschiedungsschichten bzw. Beratungsschichten oder Schichten, in denen Versicherte anlässlich einer Dienstreise nicht überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen sind.

Besonderheit bei Teilzeitbeschäftigung:

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit höchstens 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können keine den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten zurücklegen. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 9 ist in diesen Fällen daher unzulässig.

Teilzeitbeschäftigte, deren tägliche Arbeitszeit mehr als 50 % der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten beträgt, können dagegen ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten zurücklegen. Als überwiegend unter Tage verfahrenere Schichten sind Schichten zu berücksichtigen, in denen der Versicherte mehr als die Hälfte der **tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten** unter Tage beschäftigt gewesen ist.

Beispiel zur Anrechnung von ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten:

Kalendermonat	Verfahrenre und ausgefallene Schichten	Gleichgestellte Arbeit	
		ja	nein
Januar	17 Schichten überwiegend unter Tage 5 Schichten ausschließlich über Tage 1 Feiertag, der auf einen Arbeitstag fällt	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Februar	16 Schichten überwiegend unter Tage 4 Schichten überwiegend über Tage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
März	17 Schichten ausschließlich unter Tage 4 Schichten ausschließlich über Tage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
April	1 Schicht überwiegend unter Tage 3 Schichten überwiegend über Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 15 Schichten arbeitsunfähig krank, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mai	13 Schichten überwiegend unter Tage 7 Schichten überwiegend über Tage 3 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Juni	9 Schichten überwiegend unter Tage 2 Schichten ausschließlich über Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 7 Schichten Tarifurlaub, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kalendermonat	Verfahrenre und ausgefallene Schichten	Gleichgestellte Arbeit	
		ja	nein
Juli	18 Schichten überwiegend unter Tage 5 Schichten überwiegend über Tage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
August	22 Schichten Tarifurlaub, EFZ aus unmittelbar vorher verrichteter Tätigkeit überwiegend unter Tage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
September	6 Schichten überwiegend über Tage 15 Schichten arbeitsunfähig krank, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Oktober	14 Schichten überwiegend unter Tage 9 Schichten ausschließlich über Tage	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
November	2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen 1 Schicht überwiegend unter Tage 18 Schichten ausgefallen wegen Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dezember	16 Schichten ausgefallen wegen Teilnahme an einer Rehabilitationsmaßnahme, EFZ aus Tätigkeit überwiegend über Tage 4 Schichten überwiegend unter Tage 2 Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erläuterungen:

- Januar → Es wurden ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet, da einschließlich des Feiertags mindestens 18 Schichten mit überwiegender Beschäftigung unter Tage verfahren worden sind.
- Februar/März → In diesen Monaten fehlt es an den erforderlichen 18 Schichten, so dass diese beiden Monate nicht berücksichtigt werden können.
- April → Einschließlich der Feiertage und der wegen Arbeitsunfähigkeit ausgefallenen Schichten wird die Mindestzahl von 18 Schichten erreicht. Da außerdem von den 3 vorausgegangenen Kalendermonaten mindestens einer (Januar) mit gleichgestellten Arbeiten belegt ist, sind im April ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten verrichtet worden.
- Mai → Die erforderlichen 18 Schichten werden nicht erreicht. Ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten wurden nicht zurückgelegt.
- Juni → Unter Einbeziehung der Feiertage und der bezahlten Urlaubstage gelten 18 Schichten als überwiegend unter Tage verfahren, da von den vorausgegangenen 3 Kalendermonaten auch mindestens einer (April) mit ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten belegt ist.
- Juli → Der Monat zählt wegen der Zurücklegung von 18 Schichten mit überwiegender Beschäftigung unter Tage.
- August → Die 22 Schichten mit Beiträgen aufgrund der Entgeltfortzahlung bei Tarifurlaub gelten als überwiegend unter Tage verfahren Schichten, da dem Tarifurlaub ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten unmittelbar vorausgegangen sind und sich die Bezüge während des Tarifurlaubs nach dem Arbeitsentgelt dieser Arbeiten bemessen. Der Monat ist daher zu berücksichtigen.
- September/
Oktober → Die Gleichstellung scheidet aus, weil es an den 18 Schichten fehlt.
- November/
Dezember → Die Schicht(en) unter Tage, die Feiertage und die wegen der Teilnahme an der Rehabilitation ausgefallenen Schichten sind zusammenzurechnen (und ergeben mehr als die erforderlichen 18 Schichten), denn es ist in den vorausgegangenen 3 Monaten mindestens ein Monat (August bzw. November) mit ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten (bzw. der gleich zu bewertenden Entgeltfortzahlung bei Tarifurlaub im Anschluss an solche Arbeiten) belegt.

3. Ständigen Arbeiten unter Tage stehen ferner gleich:
 - 3.1 Arbeiten als Mitglied - nicht als Gerätewart - der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr für die Dauer der Zugehörigkeit;

~~Für Zeiten ab 01.01.2001 ist für die Meldung dieses Personenkreises der BSSC 5 vorgesehen; auf die Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 5 wird insoweit verwiesen. Für Zeiten bis 31.12.2000 gilt der Besonderheitenschlüssel 9; die Ausführungen unter dem Besonderheitenschlüssel 5 gelten entsprechend.~~

- 3.2 Arbeiten als Mitglied des Betriebsrates, wenn der Versicherte bisher ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat und im Anschluss daran wegen der Betriebsrätstätigkeit von diesen Arbeiten freigestellt worden ist; auf die Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 6 wird insoweit verwiesen.
4. Bei Lehrlingen, Bergjungarbeitern und Bergschülern kann der Besonderheitenschlüssel 9 auch in Betracht kommen. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob im Allgemeinen, ohne Berücksichtigung der Schulschichten, ständige Arbeiten unter Tage verrichtet werden. Gegebenenfalls genügt für die Anrechnung, dass während mindestens einer Schicht ständige Arbeiten unter Tage tatsächlich ausgeübt worden sind. Ist der Lehrling, Bergjungarbeiter oder Bergschüler jedoch teils unter und teils über Tage tätig, kommt der Besonderheitenschlüssel 9 nur dann in Betracht, wenn er während eines Kalendermonats an mindestens 18 Schichten überwiegend unter Tage tätig ist. Bei der Ermittlung der "mindestens 18 Schichten" können Schulschichten bei diesem Personenkreis nicht als "Gleichstellungsschichten" berücksichtigt werden.

Besonderheitenschlüssel 5

Der Besonderheitenschlüssel 5 gilt für Meldetatbestände von Versicherten, die Mitglieder in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr sind. Diese Versicherten verrichten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten. Krankenwagenfahrer, die Verantwortlichen über Tage, die Verantwortlichen für Kfz usw., die nicht für den Untertageeinsatz in der Grubenwehr bestimmt sind, verrichten keine gleichgestellten Arbeiten.

Der Besonderheitenschlüssel 5 ist nicht zulässig für Mitglieder der Grubenwehr, die **ausschließlich** die Funktion eines Gerätewartes bekleiden. Diese Versicherten verrichten keine den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten nach § 61 Absatz 2 Nummer 2 SGB VI. Für Versicherte, die sowohl Gerätewart als auch Wehrmann sind, ist die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 dagegen möglich.

Eine Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage über den Besonderheitenschlüssel 5 kommt nicht für Versicherte in Betracht, die in ihrer eigentlichen Berufstätigkeit bereits eine mit dem Besonderheitenschlüssel 9 zu meldende ständige Arbeit unter Tage bzw. eine gleichgestellte Arbeit verrichten. Erst wenn auf Grund der eigentlichen Berufstätigkeit der Besonderheitenschlüssel 9 nicht zu melden ist, kommt die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 in Betracht. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 ist daher nachrangig gegenüber der Meldung des Besonderheitenschlüssels 9.

Für die Gleichstellung mit ständigen Arbeiten unter Tage wird die vollwertige, tatsächliche Mitgliedschaft in der für den Einsatz unter Tage bestimmten Grubenwehr vorausgesetzt; eine formelle Mitgliedschaft reicht für eine Gleichstellung dagegen nicht aus.

Eine rentenrechtlich begünstigte Mitgliedschaft in der Grubenwehr setzt daher voraus, dass **alle** nach den jeweils geltenden Plänen für das Grubenrettungswesen für eine Mitgliedschaft geforderten Voraussetzungen in der Person des Versicherten erfüllt sind. Daher ist z.B. zu beachten, dass

- die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich durchlaufen wurde,
- die vorgeschriebene Anzahl von vier Übungen im Kalenderjahr durchgeführt wurde,

Ist auch nur eine dieser Bedingungen oder sind andere, hier nicht ausdrücklich aufgeführte Bedingungen nicht erfüllt, ist im rentenrechtlichen Sinne die Voraussetzung für die Gleichstellung von Arbeiten als Grubenwehrmitglied mit ständigen Arbeiten unter Tage **nicht** gegeben. Der Besonderheitenschlüssel 5 darf in diesen Fällen nicht gemeldet werden. In Zweifelsfällen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat II.3.3, schriftlich einzuschalten.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass der Besonderheitenschlüssel 5 frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem alle Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, gemeldet werden darf.

Beispiel:

Ein Versicherter, 30 Jahre alt und Untertagebeschäftigter, wird zum 01.05.20xx als Wehrmann in die Grubenwehr des Bergwerks, auf dem er beschäftigt ist, aufgenommen.

Tauglichkeitsuntersuchung: 06.05.20xx

Absolvierung der ersten Übung: 03.06.20xx

Eine Mitgliedschaft in der Grubenwehr im rentenrechtlichen Sinne liegt erst mit dem Absolvieren der ersten Ein-Stunden-Übung im Monat Juni vor. Erst ab dem Monat Juni kann der Besonderheitenschlüssel 5 gemeldet werden (sofern nicht ohnehin der vorrangige Besonderheitenschlüssel 9 zu melden wäre).

Von besonderer Bedeutung für die fortlaufende rentenrechtliche Begünstigung einer Mitgliedschaft in der Grubenwehr ist, dass die nach dem jeweiligen Plan für das Grubenrettungswesen erforderliche Anzahl von Übungen je Kalenderjahr absolviert worden sind. Ausnahmen hiervon sind lediglich zulässig

- bei Beginn bzw. Ende der Grubenwehrmitgliedschaft im Lauf eines Kalenderjahres und
- bei Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer Dauer von mindestens zwei Kalendermonaten im Kalenderjahr. In diesem Zusammenhang können Arbeitsunfähigkeitszeiten mit einer Dauer von jeweils mindestens einem Kalendermonat zusammengerechnet werden, eine Zusammenrechnung von kürzeren, nicht volle Kalendermonate umfassenden Arbeitsunfähigkeitszeiten findet nicht statt.

In diesen Fällen erfolgt bei geringerer Anzahl verfahrensübungen lediglich die Anrechnung eines Teiljahres mit den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten. Ausreichend ist insofern die Anzahl, die – ausgehend von der vorgeschriebenen Anzahl von Übungen für das volle Kalenderjahr – dem Verhältnis des Teiljahres zum vollen Kalenderjahr entspricht. Hieraus ergibt sich für Teiljahre bei vier vorgeschriebenen Übungen folgendes Übungserfordernis:

Die Anrechnung von

- bis zu drei Monaten bedingt eine Übung,
- vier bis sechs Monaten bedingt zwei Übungen,
- sieben bis neun Monaten bedingt drei Übungen.

Sollten im Ausnahmefall weniger als die erforderlichen Übungen zurückgelegt worden sein, entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Dezernat II.3.3) im Einzelfall über die Anrechnung von den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten.

Zu den Mitgliedern der Grubenwehr zählen auch die Sondermitglieder. Hierbei handelt es sich um Personen mit besonderer Ausbildung und Erfahrung (z.B. Funktionssteiger, Wetteringenieure, Mitarbeiter in Stabstellen u. ä.) und Personen, die

Führungsaufgaben in der Grubenwehr ausüben. Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist die Meldung des Besonderheitenschlüssels 5 auch bei diesem Personenkreis nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Planes für das Grubenrettungswesen erfüllt sind. Insbesondere ist hier zu beachten, dass nur Personen, welche die in dem jeweiligen Plan für das Grubenrettungswesen abschließend aufgeführten Funktionen bekleiden, in der Grubenwehr eine Sondermitgliedschaft erhalten können.

Besonderheitenschlüssel 8

Der Besonderheitenschlüssel 8 kommt für Versicherte in Betracht, die regelmäßig sowohl über als auch unter Tage tätig sind. Die Meldung des Besonderheitenschlüssels 8 erfordert, dass der Versicherte überwiegend unter Tage tätig gewesen ist, jedoch die Voraussetzungen für die Meldung des Besonderheitenschlüssels „9“ nicht erfüllt sind.

Eine überwiegende Untertagetätigkeit ist gegeben, wenn der Versicherte in dem jeweiligen Kalendermonat mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit unter Tage tätig gewesen ist. Bei einem Teilzeitbeschäftigten ist diesbezüglich mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten maßgebend.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit eines Versicherten beträgt 8 Stunden.

Zahl der Arbeitstage: 20

Der Versicherte war an 16 Arbeitstagen 6 Stunden unter Tage und an 4 Arbeitstagen ausschließlich über Tage beschäftigt.

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 160 Stunden (20 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 96 Stunden (6 Stunden x 16 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 80 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Ist im Kalendermonat ein Teil der Schichten nicht verfahren worden (z.B. wegen bezahlten Urlaubs, Krankheit, Teilnahme an Maßnahmen zur Rehabilitation, Kurzarbeit), so genügt es für die Kennzeichnung als überwiegend unter Tage verbrachte Arbeitszeit, wenn während der restlichen Arbeitstage des Kalendermonats überwiegend (d.h. mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit; bei Teilzeitbeschäftigten mehr als die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten) eine Untertagetätigkeit verrichtet wurde. Darüber hinaus bleiben auch Lehrgangsschichten, Untersuchungsschichten, Betriebsratschichten, Verabschiedungsschichten, Beratungsschichten sowie Schichten, die wegen der Teilnahme an einer Betriebsversammlung oder ehrenamtlicher Tätigkeit (z.B. als Schöffe oder als Mitglied des Wahlvorstandes bei Betriebsratswahlen) ausgefallen sind, bei der Ermittlung der tariflichen Arbeitszeit außer Betracht.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Zahl der eigentlichen Arbeitstage: 20

Der Versicherte war an 2 Tagen arbeitsunfähig erkrankt. In der übrigen Zeit war er an 13 Arbeitstagen 6 Stunden unter Tage und an 5 Arbeitstagen ausschließlich über Tage beschäftigt.

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 144 Stunden (18 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 78 Stunden (6 Stunden x 13 Schichten) und damit überwiegend (mehr als 72 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Für den Fall, dass verfahrenre Mehrarbeit abzufeiern ist gelten die zum Besonderheitenschlüssel 9 auf der Seite 62 gemachten Ausführungen für die Vergabe des Besonderheitenschlüssels 8 entsprechend, d.h. die verfahrenre abzufeiernde Mehrarbeit kann in dem Monat, in welchem sie entsteht, oder in dem Abfeiermonat berücksichtigt werden.

Beispiel:

Die tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Monat März: 2 Schichten ausschließlich unter Tage
 5 Schichten ausschließlich über Tage
 15 Schichten Abfeiern Mehrarbeit unter Tage

Bei der Ermittlung der monatlichen tariflichen Arbeitszeit sind die 15 wegen des Abfeierns von Mehrarbeit ausgefallenen Schichten zu berücksichtigen.

Als tarifliche Arbeitszeit sind daher 176 Stunden (22 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 136 (8 Stunden x 17 Schichten) und damit überwiegend (mehr als 88 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

In diesem Zusammenhang ist aber zu beachten, dass bei der Ermittlung der tariflichen Arbeitszeit für die Kalendermonate, in denen die Mehrarbeit abgefeiert wird, die ÜberTage-Mehrarbeit nicht zu berücksichtigen ist.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit des Versicherten beträgt 8 Stunden.

Monat Juni: 2 Schichten ausschließlich unter Tage
 2 Schichten ausschließlich über Tage
 1 Schicht Abfeiern Mehrarbeit unter Tage
 4 Schichten Abfeiern Mehrarbeit über Tage
 13 Schichten bezahlter Urlaub

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 40 Stunden (5 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Die 4 Schichten, in denen Über-Tage-Mehrarbeit abgefeiert wird, sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 24 Stunden (8 Stunden x 3 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 20 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Der Besonderheitenschlüssel 8 ist auch dann maßgebend, wenn während eines Kalendermonats wegen Tarifurlaub, Arbeitsunfähigkeit oder einer medizinischen Maßnahme zur Rehabilitation keine Schicht (unter oder über Tage) verfahren wurde, der Versicherte für diesen Monat Entgeltfortzahlung erhalten hat und für den vorherigen Monat der Besonderheitenschlüssel 8 zu melden war.

Beispiel:

Mai: Beschäftigung überwiegend unter Tage; zu melden war der Besonderheitenschlüssel 8

Juni: 8 Schichten Entgeltfortzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit
14 Schichten arbeitsunfähig/Krankengeldbezug

Ergebnis:

Auch für den Monat Juni ist der Besonderheitenschlüssel 8 zu melden.

Besonderheit bei Wechsel zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus

Wechselt ein Versicherter während eines Kalendermonats zu einer Tätigkeit außerhalb des Bergbaus, reicht es für die Vergabe des Besonderheitenschlüssels 8 aus, wenn der Versicherte bis zum Ende seiner Tätigkeit im Bergbau überwiegend unter Tage beschäftigt gewesen ist.

Beispiel:

Die angenommene tägliche tarifliche Arbeitszeit eines Versicherten beträgt 8 Stunden.

Mai: Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellten Arbeiten; zu melden war der Besonderheitenschlüssel 9

Juni: 5 Schichten ausschließlich unter Tage
4 Schichten über Tage innerhalb des Bergbaus

... Wechsel der Tätigkeit ...

12 Schichten über Tage außerhalb des Bergbaus

Ergebnis:

Als tarifliche Arbeitszeit sind 72 Stunden (9 Arbeitstage x 8 Stunden) zu berücksichtigen. Die 12 Schichten außerhalb des Bergbaus sind in diesem Zusammenhang nicht zu berücksichtigen.

Zu melden ist der Besonderheitenschlüssel 8, da der Versicherte 40 Stunden (8 Stunden x 5 Arbeitstage) und damit überwiegend (mehr als 36 Stunden) unter Tage tätig gewesen ist.

Besonderheitenschlüssel 6

Mit der Schlüsselziffer 6 sind Beschäftigungszeiten eines von der Berufsarbeit freigestellten Betriebsratsmitglieds zu kennzeichnen, wenn **zuletzt vor der Freistellung** ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet wurden. Der Versicherte muss also wegen der Betriebsratszugehörigkeit von ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten freigestellt worden sein. Ständige Arbeiten unter Tage oder ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellte Arbeiten in diesem Sinne sind die in den Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9 unter den Ziffern 1 und 2 sowie zum Besonderheitenschlüssel 5 beschriebenen Arbeiten.

Hat ein Versicherter unmittelbar vor der Freistellung wegen seiner Mitgliedschaft im Wahlvorstand bei Betriebsratswahlen keine ständigen Arbeiten unter Tage bzw. diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt (vergleiche auch Ziffer 2 zur Vergabe des Besonderheitenschlüssels 9, Seite 10), so ist der Besonderheitenschlüssel 6 zu melden, wenn im letzten Kalendermonat vor Beginn der Mitgliedschaft im Wahlvorstand der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden war.

Der Besonderheitenschlüssel 6 ist solange anzugeben, wie der Versicherte in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied von der Berufsarbeit freigestellt ist und eine tatsächliche Arbeitsleistung als freigestelltes Betriebsratsmitglied erbringt bzw. eine solche im Sinne der unter Ziffer 1 gemachten Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9 als erbracht gilt (z.B. Tarifurlaub oder Entgeltfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit).

Besonderheit:

Für den Kalendermonat, in dessen Verlauf der Versicherte von der Arbeit freigestellt wird, ist (noch) der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Beispiel:

bis 05.03. ⇒ Verrichtung ständiger Arbeiten unter Tage
ab 06.03. ⇒ Freistellung von der Berufsarbeit als Mitglied des Betriebsrates

Ergebnis:

Für den Monat März ist noch der Besonderheitenschlüssel 9 zu melden.

Vertritt ein **nicht** freigestelltes Betriebsratsmitglied ein freigestelltes Mitglied des Betriebsrates und wird dadurch selbst von der Arbeit freigestellt, so muss für die Dauer der Vertretung eine Meldung mit dem Besonderheitenschlüssel 6 bzw. 7 (vergleiche nachfolgende Ausführungen zum Besonderheitenschlüssel 7) erfolgen. Der Besonderheitenschlüssel ist dabei in Abhängigkeit von der vorangegangenen Tätigkeit des Versicherten zu bestimmen.

Dies gilt jedoch nur, wenn die Vertretung während eines vollen Kalendermonats andauert. Beginnt oder endet die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats, so ist dieser Monat entsprechend der im restlichen Zeitraum tatsächlich verrichteten Arbeit zu verschlüsseln.

Besonderheitenschlüssel 7

Zeiten der Freistellung von der Berufsarbeit als Betriebsratsmitglied sind mit der Schlüsselziffer 7 zu kennzeichnen, wenn die Meldung des Besonderheitenschlüssels 6 nicht in Betracht kommt.

Besonderheit:

Wird ein Versicherter, der zuletzt keine ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten (vergleiche Erläuterungen zum Besonderheitenschlüssel 9) verrichtet hat, im Lauf eines Kalendermonats als Betriebsratsmitglied von der Berufsarbeit freigestellt, so ist für diesen Kalendermonat (noch) der Besonderheitenschlüssel 1 zu melden.

Beispiel:

bis 16.04. ⇒ Arbeiten über Tage

ab 17.04. ⇒ Freistellung von der Berufsarbeit als Betriebsratsmitglied

Ergebnis:

Für den Monat April ist der Besonderheitenschlüssel 1 zu melden.

Besonderheitenschlüssel 2

Mit der Schlüsselziffer 2 sind **ausschließlich** Zeiten des Bezuges von Transferkurzarbeitergeld gemäß § 111 SGB III zu kennzeichnen.

Besonderheitenschlüssel 1

Mit der Schlüsselziffer 1 sind sämtliche Tätigkeiten zu kennzeichnen, für die die Besonderheitenschlüssel 2 bis 9 nicht zu melden sind.

Ende des Beschäftigungsverhältnisses im knappschaftlichen Betrieb

Abkehrgrund Knappschaft (DBKS 159-160)

Es sind nur Angaben zu machen, wenn das Feld „Abgabegrund (DSME, Feldstelle 166 bis 167) gleich „3X“ oder „4X“ Daten enthält; ansonsten bleibt das Erfassungsfeld frei (keine Eintragung). Im Einzelnen bedeuten:

- 05 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die nicht in der Person des Versicherten liegen (Stilllegung, Teilstilllegung, Zusammenlegung von Betrieben, Insolvenzverfahren)
- 06 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die nicht in der Person des Versicherten liegen (werkseitige Kündigung), soweit nicht Schlüsselnummer 05 zutrifft
- 07 = Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses aus Gründen, die in der Person des Versicherten liegen (Krankheit, Arbeitsunfähigkeit, Unfallfolgen, Rentengewährung)
- 08 = Abkehr auf eigenen Wunsch (auch eigene Kündigung, Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages)
- 00 = Sonstige Gründe (Wechsel Arbeiter/Angestellter, Wechsel Beitragsgruppe, Verlegung innerhalb eines knappschaftlichen Betriebes mit Änderung der Betriebsnummer, Tod u.ä.)
Vorläufige Beendigung (Ruhe) des Beschäftigungsverhältnisses wegen Ableistung von Wehrdienst, Wehrübung, Zivildienst, Eignungsübung, Grenzschutzdienst nach den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland

Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten

Beginnend mit dem Monat Januar sind für jeden Kalendermonat 2 Datenfelder vorgesehen, um die Anzahl der im jeweiligen Monat überwiegend unter Tage verfahrenen Schichten anzugeben. Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten, sind die Schichten, die mehr als die Hälfte der täglichen tariflichen Arbeitszeit unter Tage zurückgelegt wurden. Zulässig sind die Ziffern 00 bis 31. Wurden weniger als 10 Schichten verfahren, so ist den Ziffern 1 bis 9 jeweils eine 0 voranzustellen.

Wurden während des gesamten Meldezeitraums keine überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten zurückgelegt, endet die Dateneingabe mit Feldstelle 160.

Wurden während des gesamten Meldezeitraums überwiegende Untertageschichten zurückgelegt, sind in jedem Monat des Meldezeitraums die entsprechenden Schichten einzutragen.

Wurden innerhalb des Meldezeitraums nicht in allen Monaten überwiegende Untertageschichten zurückgelegt, sind in den Feldstellen, die für die Monate stehen, in denen überwiegende Untertageschichten zurückgelegt wurden, die entsprechenden Schichten einzutragen.

Aus Gründen der Datensicherheit können in diesen Fällen Monate ohne überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten jedoch auch ausgenullt werden.

Beispiel: Monate Jan. – Juli jeweils 20 Schichten u. T.
 Monat Sept. 10 Schichten u. T.
 Monat Nov. – Dez. jeweils 15 Schichten u. T.

Ergebnis:

Überwiegend unter Tage verfahrenene Schichten

2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	2	0	0	0	1	0	0	0	1	5	1	5
Jan.	Febr.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.										